

# Geschäftsordnung des Klimarates

Geschäftsordnung des Klimarates der Landeshauptstadt München

vom 04.12.2025

---

Der Klimarat gibt sich aufgrund des § 5 Abs. 3 der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München vom 30. September 2021 (MüABl. S. 553) in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 22.10.2025 (Klimaratssatzung) folgende Geschäftsordnung:

## **I. Die\*Der Vorsitzende und ihre\*seine Stellvertretung, § 1**

### **II. Mitglieder des Klimarates, §§ 2 bis 3**

### **III. Sitzungen des Klimarates, §§ 4 bis 11**

### **IV. Schlussvorschrift, § 12**

## **I. Die\*Der Vorsitzende und ihre\*seine Stellvertretung**

### **§ 1 Aufgaben der\*des Vorsitzenden und ihrer\*seiner Stellvertretung**

(1) Die\*Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Klimarates (Sitzungsleitung). Sie\*Er leitet zudem die Beschlüsse des Klimarates über die Geschäftsstelle zur Zuweisung an die zuständigen Referent\*innen weiter.

(2) Die\*Der Vorsitzende wird entsprechend der Rangfolge des Ältestenrates der Landeshauptstadt München gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (§ 29 GeschO) vertreten.

## **II. Mitglieder des Klimarates**

### **§ 2 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Klimarates sind grundsätzlich verpflichtet, an allen Sitzungen des Klimarates teilzunehmen. Entschuldigungen der Mitglieder des Klimarates bezüglich einer Nichtteilnahme sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der Geschäftsstelle des Klimarates einzureichen. Außerdem sollen sie ihre Vertreter\*innen entsprechend informieren.

(2) Auf Antrag von 5 Mitgliedern des Klimarates ist durch die\*den Vorsitzende\*n zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung stattzufinden hat.

### **§ 3 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder des Klimarates, deren Vertreter\*innen und die ständigen Gäste haben über alle in nicht öffentlicher Sitzung besprochenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies beinhaltet auch die Pflicht, dass damit in Zusammenhang stehende Unterlagen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

(2) Die Mitglieder des Klimarates, deren Vertreter\*innen und die ständigen Gäste haben ferner über alle ihnen zugeleiteten Unterlagen der Landeshauptstadt München Verschwiegenheit zu bewahren, bis diese auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 4 Wahl eines\*einer Sprecher\*in:**

- (1) Die Mitglieder des Klimarats wählen aus ihren Reihen eine\*n Sprecher\*in und dessen\*deren Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der\*Die Sprecher\*in und dessen\*deren Stellvertretung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Berufungsperiode gewählt.
- (3) Besteht Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 5 Aufgaben der\*des Sprecher\*in**

- (1) Der\*Die Sprecher\*in vertritt die Standpunkte des Klimarats gegenüber der Verwaltung, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit.
- (2) Der\*Die Sprecher\*in nimmt Vorschläge für eigene Projekte des Klimarats auf und bringt diese bei der Geschäftsstelle ein.
- (3) Bei der Ausführung seiner Aufgaben wird der\*die Sprecher\*in durch die Geschäftsstelle unterstützt.

### **III. Sitzung des Klimarates**

#### **§ 6 Erstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen**

Die Verteilung von Schriftstücken sowie das Erstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal einschließlich des Zuhörerraums sind ohne vorherige Zustimmung des Gremiums unzulässig.

#### **§ 7 Aufgaben der Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt
  - die ordnungsgemäße Ladung und
  - die Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 5 der Klimaratssatzung)

fest.

(2) Kann die Beschlussfähigkeit auch nach einer Wartezeit von 15 Minuten nach angesetztem Sitzungsbeginn nicht festgestellt werden, kann die Sitzungsleitung die Sitzung beenden.

(3) Tritt nach Beginn der Sitzung durch eine Veränderung der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussunfähigkeit ein, kann die Sitzungsleitung die Sitzung umgehend beenden. Ist zu erwarten, dass die Beschlussunfähigkeit nur vorübergehend andauern wird, kann die Sitzungsleitung die Sitzung vor Beendigung für die Dauer von maximal 15 Minuten unterbrechen.

(4) Die Sitzungsleitung leitet die Beratungen und Abstimmungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Zur Handhabung der Ordnung durch die Sitzungsleitung findet die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung (insb. § 76 GeschO).

#### **§ 8 Wortmeldung und Rederecht**

(1) Die Mitglieder des Klimarates, ihre Stellvertreter\*innen sowie die ständigen Gäste haben ein Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Klimarates, ihre Stellvertreter\*innen und die ständigen Gäste dürfen das Wort bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes nur ergreifen, wenn es ihnen von der

Sitzungsleitung erteilt wird. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 7) wird außer der Reihe das Wort erteilt. Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein\*e Redner\*in geendet hat, zu beraten. Anträge auf Beschränkung der Redezeit sind nach einer angemessenen weiteren Redezeit von 3 - 5 Minuten zu beraten.

Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Wortmeldungen sind nur zu dem Geschäftsordnungsantrag zulässig.

Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des Tagesordnungspunktes von der\*derselben Antragsteller\*in nicht wiederholt werden.

(4) Zu den Sitzungen des Klimarates geladene Vertretungen von Behörden, Unternehmen, Organisationen oder Personen haben das Recht, sich vor der Beschlussfassung über die Frage, zu der ihre Zuziehung geschah, zu äußern. Den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle Klimarat und des Referats für Klima und Umweltschutz steht zur Erläuterung von Verfahrensfragen und organisatorischen Fragestellungen ein Rederecht zu.

(5) Sonstigen Gästen einer öffentlichen Sitzung kann durch die Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge auf

1. Beschränkung der Redezeit
2. Beschränkung der Redner\*innenzahl
3. Schluss der Redner\*innenliste
4. Schluss der Beratung
5. Vertagung oder Unterbrechung
6. Verweisung

sowie sonstige Anträge zur Geschäftsordnung können durch Mitglieder des Klimarates während der Sitzung gestellt werden.

## **§ 10 Beschränkung der Redezeit und der Redner\*innenzahl / Schluss der Redner\*innenliste und der Beratung**

(1) Auf Antrag kann die Redner\*innenzahl beschränkt und die Redner\*innenliste sowie die Beratung geschlossen werden.

Wird dieser Antrag angenommen, so tritt der Beschluss erst dann in Kraft, wenn allen Mitgliedern, welche sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt worden ist.

(2) Anträge auf Beschränkung der Redner\*innenzahl sowie der Redezeit müssen genau beziffert werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann die Sitzungsleitung der\*dem Redner\*in nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

## **§ 11 Vertagung und Unterbrechung**

(1) Auf Antrag kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte unterbrochen oder auf einen anderen Sitzungstermin vertagt werden.

(2) Wird ein Vertagungs- oder Unterbrechungsantrag angenommen, so wird die Beratung sofort geschlossen und der Termin zur Fortsetzung der Beratung oder Beschlussfassung festgelegt.

## **§ 12 Beschlussfassung**

(1) Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 5 KlimaratS) festzustellen, sofern sich die Zahl der anwesenden Mitglieder nach Sitzungsbeginn verändert hat.

(2) Nach Beendigung einer Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündigt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.

(3) Mitglieder des Klimarates, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt und mit einer Stellungnahme zu Protokoll genommen wird.

### **§ 13 Sitzungsprotokoll**

(1) Über die Sitzungen des Klimarates wird von der\*dem Protokollant\*in ein Ergebnisprotokoll gefertigt und innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und ständigen Gäste des Klimarates verteilt. Die Protokollierung ist Aufgabe der Geschäftsstelle des Klimarates. Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben. Die Sitzungsprotokolle sind von der Sitzungsleitung und der\*dem Protokollant\*in zu unterzeichnen.

(2) Die\*der Protokollant\*in führt eine Anwesenheitsliste.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung
2. die Namen der\*des Vorsitzenden und der\*des Protokollant\*in
3. die Anwesenheitsliste
4. Beginn und Ende der Sitzung
5. die behandelten Tagesordnungspunkte
6. die eingebrachten Anträge
7. den Wortlaut der Beschlüsse
8. die Abstimmungsergebnisse
9. die Feststellung, dass ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

(4) Jedes Sitzungsprotokoll wird dem Klimarat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Dabei ist über die etwaig gegen den Inhalt des Protokolls vorgebrachten Einwendungen zu beschließen. Die Einwendungen sind zusammen mit der Einladung zur Sitzung zu verschicken.

(5) Die Sitzungsprotokolle können Dritten auf Anfrage herausgegeben werden. Eine entsprechende Anfrage ist an die Geschäftsstelle zu richten.

## **IV. Schlussvorschrift**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.